

WELCHE AUFGABE HAT DAS JUGENDAMT?

- Anlaufstelle für Eltern und Kindertagespflegepersonen
- Information und Beratung zu allen Fragen die Kindertagespflege betreffend
- Angebote der Qualifizierung; Fortbildungsmöglichkeiten benennen
- Erteilung der Pflegeerlaubnis nach erfolgter Eignungsfeststellung
- Vermittlung von geeigneten Kindertagespflegepersonen
- Beratung und Begleitung der Betreuungsverhältnisse
- Finanzielle Vergütung der Kindertagespflegepersonen bei Antragstellung
- Prüfung und Berechnung der Kostenbeiträge der Eltern an das Jugendamt
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII



HABEN SIE NOCH WEITERE FRAGEN ZUR KINDERTAGESPFLEGE ODER MÖCHTEN SIE GERNE BALD ZUM EINSATZ KOMMEN?

DANN VEREINBAREN SIE EINFACH EINEN TERMIN MIT UNS UND WIR WERDEN IHNEN DIE WEITEREN SCHRITTE MITTEILEN.

DANKE FÜR IHR INTERESSE!

*Ihr Team vom
Jugendamt Landau*

BERATUNG UND INFORMATION

Stadt Landau in der Pfalz
Jugendamt
Friedrich-Ebert-Straße 3
76829 Landau
TEL 06341-135100
MAIL jugendamt@landau.de

ANSPRECHPARTNERINNEN

Brunhilde Hermann
Diplom-Sozialarbeiterin (FH)
TEL 06341-135118
MAIL brunhilde.hermann@landau.de

Susanne Buchenberger
Diplom-Sozialpädagogin (FH)
TEL 06341-135133
MAIL susanne.buchenberger@landau.de



KINDER-
TAGESPFLEGE

Eine Aufgabe, an der jede/r wächst!

KINDER- TAGESPFLEGE

Sie interessieren sich für die Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson und möchten gerne Genaueres darüber erfahren? Die nachfolgenden Informationen sollen Ihnen die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen dieser Betreuungsform näher bringen. Ein persönliches Gespräch mit den zuständigen Fachberaterinnen kann dadurch aber nicht ersetzt werden. Ansprechpartnerinnen beim Jugendamt der Stadt Landau, Friedrich-Ebert-Str. 3:

Frau Hermann, TEL 06341-135118
MAIL brunhilde.hermann@landau.de

Frau Buchenberger, TEL 06341-135133
MAIL susanne.buchenberger@landau.de

Montag - Freitag 8:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag auch 14:00 - 18:00 Uhr

WAS IST DIE KINDERTAGESPFLEGE?

- Betreuungsform mit familiärem Charakter
- Kindertagespflegeperson ist feste Bezugsperson
- Betreuung von maximal fünf Tageskindern gleichzeitig
- Betreuungsalter 0-14 Jahre
- Flexible Betreuungszeiten (stundenweise bis ganztags, ggf. Samstag, Sonntag und an Feiertagen)
- Ergänzung zur institutionellen Betreuung (Kitas, Schulen, Ferienzeiten)

WO WERDEN DIE TAGESKINDER BETREUT?

- In der Wohnung der Tagesmutter/des Tagesvaters
- In der Wohnung der Eltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils
- In fremden Räumen (angemietete Wohnung, betriebseigene Räume)

WER KANN KINDERTAGESPFLEGEPERSON WERDEN?

- Erwachsene Personen, die entsprechende persönliche, fachliche und räumliche Voraussetzungen mitbringen:
- Freude am Umgang mit Kindern
- Bereitschaft und Interesse, sich mit Erziehungsfragen auseinanderzusetzen
- Kooperationsbereitschaft mit den Eltern der Tageskinder
- Physische und psychische Belastbarkeit
- Einwandfreies, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- Bereitschaft zur Teilnahme an entsprechenden Qualifizierungskursen (Hauptschulabschluss ist Voraussetzung) und weiteren Fortbildungen
- Teilnahme an einer Schulung zur Lebensmittelhygiene
- Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“
- Kindgerechte Räumlichkeiten und ggf. Außengelände

WIE IST DIE GESETZLICHE GRUNDLAGE?

- Im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII ist die Kindertagespflege rechtlich verankert:
- **§ 23 Förderung in Kindertagespflege**
- **§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege**
- Eine Pflegeerlaubnis kann erst nach Abschluss einer positiv verlaufenen Eignungsfeststellung durch das örtlich zuständige Jugendamt erteilt werden.

WANN BEDARF ES KEINER PFLEGEERLAUBNIS?

- Wenn Kinder im elterlichen Haushalt betreut werden (durch Kinderbetreuer/in)
- Wenn die Betreuungszeit 15 Wochenstunden nicht übersteigt
- Wenn die Betreuung nicht länger als drei Monate dauern soll oder die Betreuung unentgeltlich erfolgt

WAS SOLLTE EINE KINDERTAGESPFLEGEPERSON BEACHTEN?

Sie hat die Aufsichtspflicht über das (die) Tageskind(er).

Die Aufsichtspflicht bedarf einer Versicherung.

Kindertagespflegepersonen, die im eigenen Haushalt betreuen, sind selbstständig tätig (gesetzl. Vorgaben bei der Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung sowie Steuerpflicht sind zu beachten).

Kindertagespflegepersonen, die Kinder im elterlichen Haushalt betreuen, sind i. d. R. bei den Eltern angestellt (evtl. auf Minijob-Basis).



WIE WIRD DIE KINDERTAGESPFLEGE FINANZIERT?

Eltern können unter bestimmten Voraussetzungen beim örtlich zuständigen Jugendamt einen Antrag auf Kindertagespflege stellen. Für die Betreuung eines Kindes im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts der Stadt Landau zahlt das Jugendamt an die Kindertagespflegepersonen eine laufende Geldleistung. Die Eltern zahlen i. d. R. einen Kostenbeitrag an das Jugendamt, der sich nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen richtet.

Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Sachkosten und die Anerkennung der Förderungsleistungen.

Die Höhe der Zahlung richtet sich nach dem Umfang der Betreuungsstunden und der Qualifizierungsstufe (Grund- oder Aufbauqualifikation) der Kindertagespflegeperson.

Die Kindertagespflegepersonen können auch von den Eltern privat bezahlt werden, wenn dies so vereinbart wird bzw. die Voraussetzung für eine Antragstellung auf Kostenübernahme durch das Jugendamt nicht vorliegt.

Die Einkünfte der Kindertagespflegepersonen unterliegen der Steuerpflicht.